

# Zahlstellenregister

## Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.) **Apotheken**

---

ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der ZSR-Nummer sind Sie davon entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis Ihrer Zulassung und Qualifikation erbringen zu müssen. Die ZSR-Nummer ist in der Rechnung an Patienten bzw. Versicherer auszuweisen.

Die ZSR-Nummern werden einem Rechtsträger pro Standort erteilt, an welchem Leistungen erbracht werden. Werden Leistungen an mehreren Standorten erbracht, ist für jeden dieser Standorte eine separate ZSR-Nummer zu beantragen. Besteht kein Standort, bedarf es einer ZSR-Nummer pro Kanton der Leistungserbringung. Trägerschafts- sowie Standortwechsel müssen umgehend dem Zahlstellenregister mitgeteilt werden. Angestellte Personen erhalten eine Kontroll-Nummer (K-Nummer).

Apotheken werden als Leistungserbringer zulasten der OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) zugelassen, wenn der leitende Apotheker oder die leitende Apothekerin die Voraussetzungen gemäss Art. 40 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) erfüllt.

### **Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, benötigen wir die folgenden Dokumente bzw. Angaben:**

#### **In Bezug auf die Apotheke**

- Antragsformular
- Kantonale Betriebsbewilligung als Apotheke
- GLN = Global Location Number  
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:  
[www.refdata.ch](http://www.refdata.ch) / [partner@hcisolutions.ch](mailto:partner@hcisolutions.ch)
- UID = Unternehmens-Identifikationsnummer  
Bereits erteilte UID-Nummern können beim Bundesamt für Statistik unter [www.uid.admin.ch](http://www.uid.admin.ch) abgefragt werden. Falls Sie noch keine UID besitzen, können Sie diese bei einer am UID-System angeschlossenen Verwaltungsstelle beantragen lassen. Sie finden die Verwaltungsstellen unter [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch).

## Zahlstellenregister

**In Bezug auf Apotheker oder Apothekerinnen, welche ihren Beruf gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG) in eigener fachlicher Verantwortung ausüben und die Kriterien gemäss Art. 40 KVV erfüllen**

- Kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Apotheker und Apothekerin nach Art. 34 des Medizinalberufegesetzes (MedBG)
- Kantonale Bestätigung, dass die Kriterien gemäss Art. 40 KVV erfüllt sind **oder** kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»
- GLN = Global Location Number  
Alle Apotheker mit einem eidgenössischen oder einem von der MEBEKO anerkannten Diplom finden ihre GLN unter: [www.medregom.admin.ch](http://www.medregom.admin.ch). Sollten Sie dort keine GLN finden, können Sie diese beim BAG unter der E-Mailadresse [medreg@bag.admin.ch](mailto:medreg@bag.admin.ch) anfragen.

Die Erteilung einer ZSR- bzw. K-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)**

### **Gebührenordnung**

Die Dokumente sind auf der Website der SASIS AG einsehbar unter:  
[www.sasis.ch/rechtliche-grundlagen-zsr](http://www.sasis.ch/rechtliche-grundlagen-zsr).

Unterlagen senden an:

**SASIS AG, Zahlstellenregister, Bahnhofstrasse 7, Postfach, 6002 Luzern**

### **Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass Sie nur mit dem Beitritt zu einem Tarifvertrag von dessen Leistungen profitieren können. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Vertragspartnern des Tarifvertrages.